

LANDKREIS GÖTTINGEN



Amtsblatt

Nr. 01

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Lauterberg im Harz

B-Plan Nr. 035A "Hundeberg", 1. Änderung und Erweiterung 2

Stadt Bad Sachsa

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundabgaben für das Kalenderjahr 2023 4

Flecken Bovenden

B-Plan Nr. 044 "PV-Anlage Stadtwerke Göttingen" 5

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 7

Flecken Gieboldehausen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 9

Stadt Herzberg am Harz

VI. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung vom 08.11.2007 11

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Pflege- und Adoptivfamilien Südniedersachsen e.V.

Vereinsauflösung 12

BEKANNTMACHUNG**1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 035A „Hundeberg“
öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

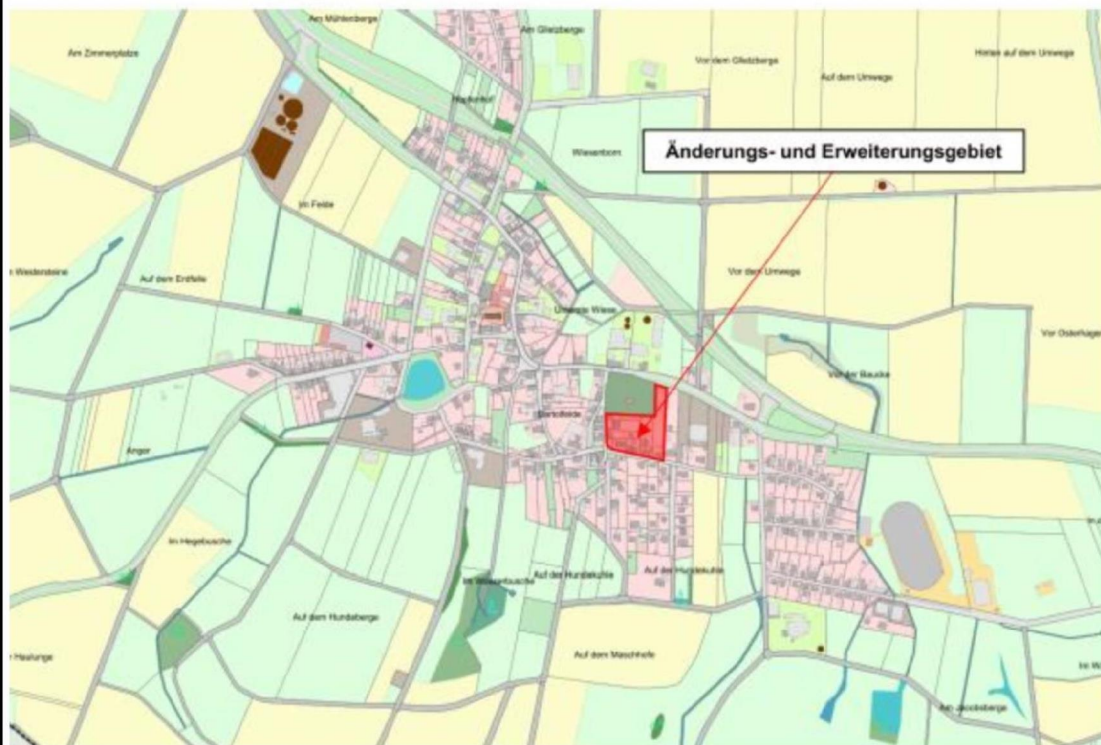
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 dem Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 035A „Hundeberg“ und der Begründung dazu zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 035A „Hundeberg“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i. V. mit § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Ebenso wird von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe der umweltbezogenen Informationen und der zusammenfassender Erklärung nach § 6 Abs. 5 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 035A „Hundeberg“ befindet sich im Ortsteil Bartolfelde. Der Änderungsbereich wird begrenzt

- im Norden durch die Bartolfelder Straße
- im Süden durch die Tilsiter Straße und
- im Westen durch die Bergstraße.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem folgenden Kartenausschnitt verdeutlicht.



Lage des räumlichen Geltungsbereichs (= rote Linie) der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 035A „Hundeberg“

Der Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 035A „Hundeberg“ und die Begründung dazu liegen in der Zeit vom

Montag, den 23.01.2023 bis einschließlich Montag, den 27.02.2023

bei der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz (Fachbereich Bauwesen, Ordnung und Soziales, Rathaus Ritscherstraße 4) zur Einsicht öffentlich aus.

Während der Dienstzeiten besteht die Möglichkeit, den Entwurf und die Begründung dazu dort einzusehen.

Der Stadt Bad Lauterberg im Harz liegen, nach Einschätzung der Stadt keine wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vor, die nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sind.

Der Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 035A „Hundeberg“ sowie die Begründung sind auch auf der Homepage der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter www.badlauterberg.de (Bürgerservice/ Planen, Bauen, Wohnen/ Bauleitplanung) einsehbar.

Während der Auslegungszeit kann die Öffentlichkeit Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 035A „Hundeberg“ und der Begründung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz abgeben.

Hinweise: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 035A „Hundeberg“ unberücksichtigt bleiben.

Der Bürgermeister

In Vertretung

Gez.

Schmidt

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundabgaben in der Stadt Bad Sachsa für das Kalenderjahr 2023

Soweit die Steuer- und Abgabepflichtigen im Laufe des Monats Januar 2023 keinen neuen Grundabgabenbescheid für das Jahr 2023 erhalten, wird die Grundsteuer für das Jahr 2023 für die in der Stadt Bad Sachsa gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Grundstücke gem. § 27 Abs. 1 und 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, in Höhe der Beträge festgesetzt, die für das vorhergegangene Kalenderjahr 2022 zu entrichten waren. Das gilt gleichermaßen für die Niederschlagswassergebühr. Soweit nur für einzelne Grundstücke desselben Eigentümers neue Abgabenbescheide ergehen, behalten für die übrigen Grundstücke die bisherigen Abgabenbescheide ihre Gültigkeit.

Für die Abgabepflichtigen treten mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Die Abgabepflichtigen werden deshalb gebeten, soweit sie nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, die städtischen Abgaben (Grundsteuer, Straßenreinigungsgebühr und Niederschlagswassergebühr) mit den Beträgen, die sich aus dem letzten Grundabgabenbescheid ergeben, ohne besondere Aufforderung weiterhin zu den Fälligkeitsterminen 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. bzw. bei den Jahreszahlern zum 01.07. an die Stadtkasse Bad Sachsa zu überweisen.

Bei auftretenden Fragen steht Ihnen das Kämmereiamt, Sachgebiet Steuern, (Frau Hartmann, Tel. 05523 3003-29) zu weiteren Informationen gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

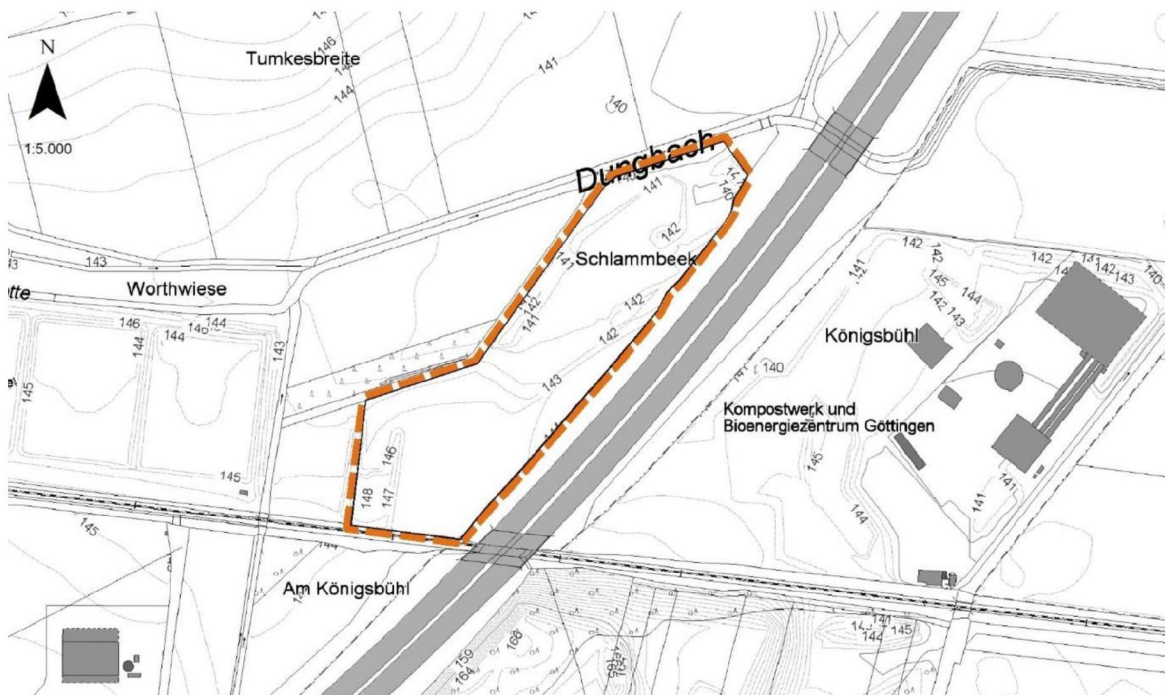
Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen, erhoben werden. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung.

gez. Quade
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat des Flecken Bovenden hat in seiner Sitzung am 02. Dezember 2022 den Bebauungsplan Bovenden Nr. 044 „PV-Anlage Stadtwerke Göttingen“ gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Bau-gesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Satzung und Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB einschließlich des Umweltberichts beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.



Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird das Ziel verfolgt, die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Anlage) sowie eine Lager- und Verarbeitungsfläche für Holzbiomasse westlich der Autobahn BAB 7 in Höhe des Kompostwerkes und Bioenergiezentrums Göttingen zu ermöglichen. Bei der Fläche des Geltungsbereiches handelt es sich um eine Brachfläche im Außenbereich, die seit Jahren ungenutzt und unbebaut ist.

Der Bebauungsplan Nr. 044 „PV-Anlage Stadtwerke Göttingen“ liegt einschließlich der Begründung vom Tage der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Bovenden (Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 15:00 bis 17:30 Uhr), Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Amt für Bauen und Verkehr, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Die Planung wird auch im Internetauftritt des Flecken Bovenden unter www.bovenden.de veröffentlicht.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und einer unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und Abs.2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das

Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Flecken Bovenden geltend gemacht worden ist. Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§214 Abs.3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

Gez. Brandes

Haushaltsatzung

des Flecken Bovenden für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S. 576) hat der Rat des Flecken Bovenden in der Sitzung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	27.312.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	27.499.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.733.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.136.800 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	738.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.774.200 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.036.200 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	1.346.700 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	29.507.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	30.257.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.036.200 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 839.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.900.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **330 v. H.**
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) **330 v. H.**

2. Gewerbesteuer **360 v. H.**

§ 6

Der kalkulatorische Zinssatz für 2023 beträgt 1 %.

Bovenden, den 02.12.2022 L.S. *gez. Brandes*
.....
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 21.12.2022 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 06.01.2023 bis zum 16.01.2023

zur Einsichtnahme im Rathaus, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Zimmer Nr. 1.04 öffentlich aus.

Bovenden, den 02.01.2023 L.S. *gez. Brandes*
.....
Bürgermeister Brandes

I. Haushaltssatzung des Flecken Gieboldehausen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Gieboldehausen in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.172.200
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.262.800
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.981.000
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.016.400
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	10.000
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	61.200
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	95.000

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.991.000
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	5.172.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 830.100 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbsteuer	360 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 KomHKVO gelten Beträge, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen oder der Gesamterträge bzw. der Gesamteinzahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände wird eine Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 KomHKVO in Höhe von 150.000 Euro, für Investitionen in bewegliche Vermögensgegenstände eine Wertgrenze in Höhe von 100.000 Euro festgelegt. Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze haben eine erhebliche finanzielle Bedeutung i. S. der genannten Vorschrift. Die Wertgrenze für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände findet auch Anwendung, wenn Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand im Zeitraum der Herstellung zusammentreffen (Beispiel: Anbau an ein Gebäude, gleichzeitig Instandhaltung im Bestand) und die Gesamtauszahlungen den genannten Betrag überschreiten

Gieboldehausen, den 08.12.2022

Die Bürgermeisterin

gez. Wilde
Gemeindedirektorin

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom **06.01.2023** bis zum **16.01.2023** zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen, Fachbereich Finanzen und IT, während der folgenden Öffnungszeiten aus:

Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr
Montag, Dienstag 13.30 – 15.30 Uhr
Donnerstag 13.30 – 17.30 Uhr

Gieboldehausen, 29.12.2022

Die Bürgermeisterin
gez. Wilde
Gemeindedirektorin

**VI. Änderungssatzung
zur Entschädigungssatzung der Stadt Herzberg am Harz vom 08.11.2007**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende VI. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Herzberg am Harz i.d.F. vom 14.10.2021 beschlossen:

Artikel 1

Die Regelung des § 2 Abs. 3 der Entschädigungssatzung der Stadt Herzberg am Harz wird ersatzlos gestrichen:

„Ratsmitglieder, die freiwillig auf die Übersendung von Ratsunterlagen in Papierform verzichten, erhalten zusätzlich eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €. Mit diesem Betrag sind die ihnen entstehenden Kosten für Druckmaterialien abgegolten.“

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister



Zuhause für Kinder c/o Poloni, Mauerhof 17, 37124 Rosdorf

22.10.2022

Pflege- und Adoptivfamilien
Süd-niedersachsen e.V.
ZUHAUSE FÜR KINDER
c/o Christine Poloni/Vorsitzende

Mauerhof 17
37124 Rosdorf
Tel. 0178 146 5668
cp-zuhausefuerkinder@webfam.de
www.zuhause-fuer-kinder.com

Vereinsauflösung

Der Verein Pflege- und Adoptivfamilien Süd-niedersachsen e.V. Zuhause für Kinder wurde aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Christine Poloni, Mauerhof 17, 37124 Rosdorf; Frank Oppermann, Tiedexer Tor 2, 37574 Einbeck; Mario Sauer, Bentieröder Wanne 1, 37574 Einbeck; Rita Sauer, Bentieröder Wanne 1, 37574 Einbeck; Gisa Kürfgen, Gasse 2, 37079 Göttingen-Holtensen anzumelden.

2. Vorsitzender: Frank Oppermann
Kasse: Mario Sauer, Schriftführerin: Rita Sauer,
Sparkasse Einbeck
IBAN DE11 2625 1425 0101 9885 66